

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Einsatz von Pfefferspray durch die Thüringer Polizei - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 4059** vom 3. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Nach der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 5/289 (Januar 2010) hatte die Thüringer Polizei damals knapp 7.000 Ersatzdosen für das Reizstoffsprüngerät RSG 2000 binnen drei Jahren bestellt. Im Bereich von Versammlungslagen sprechen Journalisten, Beobachter und Teilnehmer immer wieder von teils inflationärem Einsatz von Pfefferspray bei Polizeieinsätzen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Reizstoffe gehören zur Ausrüstung der Thüringer Polizei standardmäßig bzw. einsatzbezogen oder stehen besonderen Einheiten, beispielsweise der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit der Bereitschaftspolizei, zur Verfügung?
2. Welche Arten, Modelle und Größen von Reizstoffsprüngeräten werden durch die Thüringer Polizei eingesetzt und welche Funktionsweise besitzen diese (Direktstrahl, Nebel, Schaum, Gel etc.)?
3. Welche Mengen Pfefferspray bezog die Thüringer Polizei jeweils in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 (bitte nach Jahren aufschlüsseln, in Summen der Dosierungseinheiten und ungefährender Liter-Anzahl)?
4. Welche gesetzlichen Grundlagen, Verordnungen, Richtlinien und Polizeidienstvorschriften existieren derzeit in Thüringen für den Einsatz von Reizstoffen durch Polizeibeamte gegenüber Menschen und welchen wesentlichen Inhalt haben diese?
5. Welche besonderen Vorschriften existieren gegenwärtig zum Einsatz von Pfefferspray durch Polizeibeamte gegenüber Menschen, insbesondere auch gegen Menschengruppen, und welchen wesentlichen Inhalt haben diese?
6. Erhalten Thüringer Polizeibeamte, insbesondere solche der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit, Handlungsempfehlungen zum Mengenverbrauch von Pfefferspray, wenn ja, welche?
7. Welche Wirkungen des Einsatzes von Pfefferspray gegenüber Menschen sind der Landesregierung mittlerweile bekannt und welche direkten und indirekten Folgen, Verletzungen und Schäden verursachte der Einsatz von Pfefferspray durch die Thüringer Polizei in den Jahren 2011 bis 2014 (bitte auflisten)?
8. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, wonach in der Vergangenheit auch Menschen in Folge eines Einsatzes durch Pfefferspray ums Leben kamen, wenn ja, welche Angaben kann sie dazu machen?

9. Wie beurteilt die Landesregierung nach derzeitigem Stand die mögliche Wirkung bei Menschen mit einer Asthmaerkrankung, allergen vorbelasteten Menschen und Menschen mit Kreislauferkrankungen bzw. Personen, die Drogen oder Psychopharmaka eingenommen haben?
10. Fanden nach Kenntnissen der Landesregierung in den Jahren 2011 bis 2014 im Rahmen der Ausbildung Selbstversuche von Polizeibeamten an sich selbst mit den im Dienst eingesetzten Pfeffersprays statt, wenn ja, welche Ergebnisse hatten diese?
11. Wie viele Thüringer Polizeibeamte wurden in den Jahren 2011 bis 2014 durch den eigenen Einsatz von Pfefferspray oder durch den Pfeffersprayeinsatz von Kollegen unbeabsichtigt bei Einsätzen verletzt (z. B. durch das Verwenden in geschlossenen Räumen, stehende Nebelwolke im Einsatzkorridor, gleichzeitiges "Vorrücken" und Sprühen gegen eine Menschenmenge, Streuwirkung/abprallender Strahl vom Ziel etc.)?
12. Besteht nach Kenntnissen der Landesregierung eine Erlaubnis oder ein Verbot für Thüringer Polizeibeamte, auch privat erworbene Reizstoffsprühgeräte im Dienst mitzuführen oder einzusetzen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. September 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Thüringer Polizei verfügt über die Reizstoffe Oleoresin Capsicum (OC), Ortho-Chlorbenzylidenmalonitril (CS) und Chloracetophenon (CN).

Zu 2.:

Die Thüringer Polizei verfügt über das Reizstoffsprühgerät 2000 (RSG 2000) mit der Funktionsweise Direktstrahl sowie das Reizstoffsprühgerät 8 (RSG 8) mit der Funktionsweise Sprühnebel.

Zu 3.:

Die Thüringer Polizei hat folgende Mengen Pfefferspray bezogen:

Jahr	Ersatzkartuschen	Menge
2011	1.360	81,60 Liter
2012	3.890	233,40 Liter
2013	1.745	104,70 Liter
2014 *	1.575	94,50 Liter

* voraussichtliche Menge für das Jahr 2014; befindet sich momentan in der Beschaffung

Zu 4.:

Reiz- und Betäubungsmittel sind nach § 59 Abs. 3 Polizeiaufgabengesetz als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingeordnet. Rechtsgrundlagen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs sind die Bestimmungen des Polizeiaufgabengesetzes, die Befugnisse der Strafprozessordnung bzw. sonstiger Nebengesetze.

Konkretisierende Vorgaben zur Handhabung von Reizstoffen sind im "Erlass über den Einsatz von Reizstoffen bei der Thüringer Polizei" getroffen worden.

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 7.:

Der Einsatz von Pfefferspray soll zur vorübergehenden Handlungsbeschränkung des Störers führen.

Zu 8.:

nein

Zu 9.:

Das Polizeitechnische Institut (PTI) der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster hat "Handhabungshinweise für Reizstoff-Sprühgeräte (RSG) mit Pfefferspray (OC bzw. PAVA)" unter Mitwirkung des Bundes und der Länder erarbeitet. Wesentlicher Inhalt sind u. a. Einsatzentfernung, Verletzungsrisiko, besondere Risikogruppen (z. B. Schwangere, Kinder, Drogenabhängige, Personen unter Alkohol) und Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Zu 10.:

Erkenntnisse über Selbstversuche liegen nicht vor.

Zu 11.:

Eine statistische Erhebung zu verletzten Polizeibeamten nach dem Einsatz von Reizstoffen wird nicht geführt.

Zu 12.:

In Privatbesitz befindliche Reizstoffsprühgeräte dürfen durch Beamte der Thüringer Polizei im Dienst nicht mitgeführt oder eingesetzt werden.

Geibert
Minister